



Merkblatt 11

ÜBER DIE VERSICHERUNG VON GÄSTEN

1. Versicherung

Die Versicherung bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen - Vddb - tritt unabhängig von der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses ein. Auch Gastspiele lösen die Versicherung aus. Voraussetzung ist lediglich, dass es sich dabei um ein Beschäftigungsverhältnis handelt (näheres hierzu im Merkblatt 10 Nr. 2).

Es ist unerheblich, ob das Gastspiel für kurze Zeit geplant ist und ob es an vorher bestimmten Tagen oder gelegentlich stattfindet. Es ist auch unerheblich, ob ein schriftlicher Vertrag oder nur eine mündliche Absprache vorliegt.

Ohne Belang ist ferner, ob der Bühnengehörige ausschließlich gastspieltätig ist oder ob er Gastspiele neben einer Dauerbeschäftigung an einer Bühne gibt. Die Versicherung tritt auch ein, wenn der Bühnengehörige die Gastspieltätigkeit nur nebenbei ausübt und hauptberuflich einer anderen Beschäftigung nachgeht oder noch in Berufsausbildung steht.

Schauspieler, Sänger und Tänzer, die für die Dauer eines Stückes verpflichtet werden, sind grundsätzlich in den Bühnenbetrieb eingegliedert und bei der Vddb zu versichern.

Gastspielverpflichtete Schauspieler, Sänger und Tänzer werden zur Ergänzung des ständigen Personals verpflichtet. Sie sind grundsätzlich Beschäftigte und daher bei der Vddb zu versichern, soweit sie Probenverpflichtungen eingehen und zu mehr als insgesamt sieben Aufführungen und Proben einschließlich Einweisungsproben pro Inszenierung vertraglich verpflichtet sind. Nachdem es sich bei der Vddb um eine **Zusatzversorgungseinrichtung** handelt, sind Gastkünstler selbstverständlich immer dann zu versichern, wenn Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht. Die Versicherungspflicht besteht zudem unabhängig von der steuer- oder sozialversicherungsrechtlichen Einordnung, z. B. nach einem von der Deutschen Rentenversicherung Bund durchgeführten Statusfeststellungsverfahren gemäß § 7a Abs. 1 SGB IV (Anfrageverfahren). Folglich ist auch der gastspielverpflichtete Bühnenkünstler, der Beiträge an die Künstlersozialkasse zahlt, bei der Vddb zu versichern, sofern er die o. g. Grenze an Aufführungen und Proben überschreitet.

Von Ausnahmen vom Regelfall der abhängigen Beschäftigung kann bei **Regisseuren, Kostüm- und Bühnenbildnern** sowie **Choreografen** und **Light-Designern** ausgegangen werden, die aufgrund eines Werkvertrages zur Mitwirkung bei nur einem Stück verpflichtet werden und weisungsfrei ihre Konzeption umsetzen können, ohne in den Theaterbetrieb eingegliedert zu sein. Das gleiche gilt für einen **Dirigenten oder musikalischen Leiter**, der die Einstudierung nur eines bestimmten Stückes oder Konzertes übernimmt und/oder nach dem jeweiligen Gastspielvertrag vorhersehbar nicht mehr als fünf Vorstellungen oder Konzerte dirigiert. Es gilt dann das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG). Sofern Sie selbstständig bei einem Mitglied tätig sind, haben Sie die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung (näheres hierzu im Info-Blatt „Information zur freiwilligen Versicherung selbständiger freier Künstler bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen“ oder unter www.buehnenversorgung.de unter „Versicherung und Versorgung - Infoblätter“).

Bühnengehörige, die aus einem früheren Versicherungsverhältnis bereits Rückgewähr, Beitragerstattung oder Abfindung für Tanzgruppenmitglieder erhalten haben, werden für eine erneute Bühnentätigkeit wieder versichert.

Die Staatsangehörigkeit hat auf die Versicherung keinen Einfluss. Ausländische Künstler haben die gleichen Rechte und Pflichten wie deutsche Bühnengehörige, auch wenn sie nur gelegentlich bei einem Mitglied beschäftigt sind und nur eine geringe Zahl von Beitragsmonaten erreichen. Weitere Informationen zur Versicherungspflicht von Gästen können Sie dem Informationsblatt zur Pflichtversicherung gastspielverpflichteter Künstler bei der Vddb entnehmen (im Internet unter www.buehnenversorgung.de unter „Mitgliedschaft - Info-Blätter“ einsehbar).

2. Beiträge

Die Gastspielentgelte sind als Dienst Einkommen des Versicherten bis zur Beitragsbemessungsgrenze (2020: monatlich 6.900 Euro) beitragspflichtig (vgl. die „Erste Vollzugsvorschrift zur Berechnung des beitragspflichtigen Dienst Einkommens - § 23 Abs. 1 - [VV Dienst Einkommen]“, abgedruckt im Satzungsheft und im Internet unter www.buehnenversorgung.de unter „Wir über uns - Rechtsgrundlagen“ einsehbar). Tagesgagen werden zur Feststellung des monatlichen Gastspielentgelts zusammengerechnet; Vergütungen, die für eine Beschäftigungsdauer von mehr als einem Kalendermonat bestimmt sind, müssen nach Kalendermonaten aufgeteilt werden. Jeder Monat wird mit 30 Tagen gerechnet.

Beispiel:

A erhält als Gastspielentgelt eine Stückvergütung von 12.000 Euro für die Zeit vom 1. Januar bis zum 15. Februar 2020. Zur Beitragsberechnung ist das Entgelt mit 2/3 auf den Januar (= 8.000 Euro) und mit 1/3 auf den Februar (= 4.000 Euro) aufzuteilen. Das beitragspflichtige Entgelt beträgt im Januar 6.900 Euro und im Februar 4.000 Euro.

Ist ein Versicherter aufgrund seiner Gastspieltätigkeit bei mehreren Bühnen gleichzeitig beschäftigt, müssen die Pflichtbeiträge von jedem Arbeitgeber aus dem vollen Entgelt im Rahmen der Beitragsbemessungsgrenze abgerechnet und abgeführt werden. Die zuviel entrichteten Arbeitnehmeranteile der Beiträge werden von der VdDB unmittelbar an den Versicherten zurückgezahlt, die zuviel entrichteten Arbeitgeberanteile werden den beteiligten Mitgliedern im Verhältnis der zugrunde liegenden beitragspflichtigen Entgelte zurückgezahlt. Die Erstattung der überzahlten Beiträge erfolgt einmal jährlich im Rahmen des Jahresabschlusses oder im Leistungsfall.

Beispiel:

Gage bei der Bühne A im Februar 2020	4.000 Euro
Gastspiel bei der Bühne B im Februar 2020	2.000 Euro
Gastspiel bei der Bühne C im Februar 2020	<u>1.000 Euro</u>
Gesamtentgelt	7.000 Euro
Beitragsbemessungsgrenze	<u>6.900 Euro</u>
Einkommensüberschreitung	100 Euro.

Die aus der Einkommensüberschreitung von 100 Euro bezahlten Beiträge werden anteilmäßig erstattet, und zwar die Arbeitgeberanteile im Verhältnis (4.000 Euro : 2.000 Euro : 1.000 Euro =) 4 : 2 : 1.

Ist ein Versicherter, der bei einem Mitglied ein festes Engagement hat (Stammbühne), nur bei **einem** weiteren Mitglied gastspieltätig, ist aus dem Gastspielentgelt ein Beitrag nur insoweit zu entrichten, als das beitragspflichtige Entgelt aus dem Beschäftigungsverhältnis bei der Stammbühne die Beitragsbemessungsgrenze nicht erreicht. Der Gast **kann** durch die Bescheinigung seiner Stammbühne nachweisen, aus welchem beitragspflichtigen Entgelt die Stammbühne für die Monate der Gastspieltätigkeit bereits Beiträge für ihn entrichtet hat (ein Formular einer Stammbühnenbescheinigung findet sich im Internet www.buehnenversorgung.de unter „Mitglieder - Formulare für Mitglieder“).

3. Besonderer Hinweis

Die Versicherung für ein Gastspiel tritt auch ein, wenn der Gast bei der VdDB weiterversichert ist. Die Weiterversicherung geht in diesem Fall in die Pflichtversicherung über.